



Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 163631-2020-5
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Tierversuchsgesetz 2012
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 26. März 2020

zu 2020-0.082.857

Zu dem mit Schreiben vom 13. Februar 2020 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz 2012 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu einzelnen Bestimmungen ist Folgendes festzuhalten:

Zu Z 7 (§ 27 Abs. 1):

Es ist zu begrüßen, dass das Wort „ausreichende“ durch das Wort „artspezifische“ ersetzt wird. Sinnvoll wäre es aber, die Projektleitergenehmigung auch befristet oder unter Vorschreibung einer Auflage erteilen zu können.

Zu Z 10 (§ 31 Abs. 1a):

Hier werden Fristen für die elektronische Übermittlung einer geänderten nichttechnischen Projektzusammenfassung nach Abschluss der rückblickenden Bewertung gesetzt. Eine gesetzlich normierte Verpflichtung der Antragsteller, der rückblickenden Bewertung bereits eine aktualisierte nichttechnische Projektzusammenfassung beizulegen, könnte einen Begutachtungs- bzw. Übermittlungsprozess beschleunigen.

Weiters wird folgende über den Gesetzesentwurf hinausgehende Änderung zu § 32 Abs. 1 angeregt:

„Die zuständigen Behörden haben bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern, einschließlich ihrer Einrichtungen, Kontrollen durchzuführen. Über diese Kontrollen sind die Tierschutzombuds-

personen durch die zuständigen Behörden zumindest einmal pro Kalenderjahr aktiv zu informieren. Die Informationspflicht umfasst jedenfalls folgende Angaben:

1. genaue Bezeichnung der kontrollierten Einrichtungen,
2. Zahl und Art der in der kontrollierten Einrichtung untergebrachten Tiere,
3. Bekanntgabe, ob die Kontrollen angekündigt oder unangekündigt durchgeführt wurden,
4. Bekanntgabe des Prüfergebnisses; dieses hat insbesondere detaillierte Angaben zu allenfalls vorgefundenen Missständen bzw. erteilten Verbesserungsaufträgen zu enthalten,
5. Bekanntgabe, ob Nachkontrollen stattgefunden haben bzw. ob die erteilten Verbesserungsaufträge mittlerweile erfüllt worden sind sowie die
6. Bekanntgabe, ob aufgrund allfällig vorgefundener Missstände Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierversuchsgesetz 2012 eingeleitet worden sind."

Überdies wird eine Stärkung der Einsichts- und Auskunftsrechte der Tierschutzombudspersonen hinsichtlich der durchgeführten Kontrollen angeregt.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 58
(zu MA 58-175576-2020-8)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>